

**VAZ –  
Verband akkreditierter  
Zertifizierungsgesellschaften e.V.  
Grambek**

**Gewinnermittlung  
nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 01. 01. 2025 bis 31. 12. 2025**

Ausfertigung: 01 / 02

DIPLOM-KAUFMANN

DIRK FOCK

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Am Markt 7 · 23909 Ratzeburg  
Telefon (04541) 8618-0  
[www.fischer-fock.de](http://www.fischer-fock.de)

Postfach 1148 · 23901 Ratzeburg  
Telefax (04541) 8618-18  
e-Mail: [info@fischer-fock.de](mailto:info@fischer-fock.de)

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Rechtliche Verhältnisse	2
C. Bescheinigung	5

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung  
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
- Anlage 2: Kontennachweise
- Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

## **A. Auftrag**

Der Vorstand des

### **VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.**

#### **Grambek**

- nachstehend auch Verein genannt -

hat mich beauftragt, die steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 zu erstellen.

Der Verein ist nicht buchführungspflichtig i.S.d. der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Grundlage der Gewinnermittlung waren die bei mir aufgrund der übergebenen Belege und erteilten Auskünfte geführten buchführungsähnlichen Aufzeichnungen. Von der Vollständigkeit der übergebenen Belege und Unterlagen bin ich ausgegangen.

Die Beauftragung umfasste nicht die Durchführung von Prüfungshandlungen wie etwa im Sinne einer Jahresabschlussprüfung.

Die von mir erstellte Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung als Anlage 1 beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse sind im Abschnitt B. dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten, sind die diesem Bericht beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" - in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend und verbindlich. Dritte dürfen diesen Bericht nur auswerten, wenn sie diese Vereinbarung auch gegen sich gelten lassen.

- 2 -

**B. Rechtliche Verhältnisse**

<b>Name</b>	VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.
<b>Rechtsform</b>	eingetragener Verein
<b>Sitz</b>	Frankfurt am Main
<b>Vereinsregister</b>	Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 11390
<b>Satzung</b>	vom 05.11.1997; zuletzt geändert am 17.06.2012
<b>satzungsgemäßer Gegenstand des Vereins</b>	<p>1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Interessen der Mitglieder. Hierzu gehören vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Betreuung und Information über alle Fragen bzgl. nationaler und internationaler Akkreditierung und Zertifizierung und damit verbundener Normenarbeiten, Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben.</li><li>b) Förderung und Koordinierungen von Kooperationen.</li><li>c) Mitwirkung bei der Klärung von Differenzen zwischen Zertifizierern und/oder Akkreditierern.</li><li>d) Öffentlichkeitsarbeit über Sinn und Zweck der Zertifizierungstätigkeit und über die Anforderungen für die Akkreditierung.</li><li>e) Förderung von Zielen eines hohen Zertifizierungsstandards.</li><li>f) Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Akkreditierungsgremien.</li></ul>

- 3 -

g) Mitwirkung in relevanten Ausschüssen und Gremien zur Ausarbeitung und Unterstützung bei Interpretation und Übersetzung von Normenwerken und anderen Dokumenten.

h) Internationale Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Organisationen.

i) Sammlung von fachlichen Informationen und Erfahrungsberichten aus der Mitgliedschaft und Weiterleitung an die Mitglieder.

i) Koordinierung von Aktivitäten für die gemeinsame Interessenvertretung insbesondere gegenüber Akkreditierungsgesellschaften und anderen Gremien.

j) Bildung und Koordinierung der Tätigkeit von Arbeitskreisen mit dem Ziel, Entwürfe von Regelwerken sowie Vorschläge für die Gremien, z. B. für die Sektorkomitees der Akkreditierer, für den Vorstand und die Vertreter des Verbandes zu erarbeiten.

2. Der Verband kann Behörden, Verbänden und anderen Stellen Vorschläge und Empfehlungen zur Regelung von Fragen, die die Interessen der Mitglieder betreffen, unterbreiten und die Mitglieder hierüber informieren.

3. Der Verband kann zur Förderung des Verbandszweckes anderen Vereinigungen beitreten. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung über die Gemeinnützigkeit und dem jeweils geltenden Abgabenrecht.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 4 -

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**Vereinsvorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

Herrn Axel Baus, Wolfschlugen,

Herrn Andreas Lemke, Ludwigsfelde

**steuerliche Verhältnisse**

Der Verein wird beim Finanzamt Lübeck unter der Steuernummer 22/294/07090 geführt. Der Verein ist wirtschaftlich tätig. Es besteht eine Steuerpflicht in der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Verein erbringt umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

- 5 -

## **E. Bescheinigung**

Das in der Anlage 1 wiedergegebene Jahresergebnis wurde von mir auf der Grundlage der von mir geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

### **VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. Frankfurt am Main**

als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Auftraggebers war nicht Gegenstand des Auftrags.

Ratzeburg, den 30. März 2026

  
Diplom - Kaufmann  
Dirk Fock  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

DIPLOM-KAUFMANN  
DIRK FOCK  
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

---

## ANLAGEN

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

VAZ – Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.

	EUR	EUR
<b>A. EINNAHMEN</b>		
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	126.495,00	
2. Einnahmen	105.069,00	
3. Neutrale Einnahmen	14,00	
4. Umsatzsteuer	19.963,19	
5. Umsatzsteuer-Erstattungen	<u>10.511,71</u>	<b>262.052,90</b>
<b>SUMME EINNAHMEN</b>		<b>262.052,90</b>
<b>B. AUSGABEN</b>		
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge		4.858,66
2. Instandhaltung und Werkzeuge		140,47
3. Verschiedene Ausgaben		156.966,63
4. Vorsteuer		3.469,46
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>165.435,22</b>
<b>SUMME AUSGABEN</b>		<b>165.435,22</b>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>96.617,68</b>

Frankfurt am Main, den 30. März 2026

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

VAZ - Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen</b>			
4000 0	Mitgliedsbeiträge (ideeller Bereich)		126.495,00
<b>Einnahmen</b>			
4400 0	Erlöse 19% USt SCC		105.069,00
<b>Neutrale Einnahmen</b>			
7110 0	Sonstiger Zinsertrag		14,00
<b>Umsatzsteuer</b>			
3806 0	Umsatzsteuer 19%		19.963,19
<b>Umsatzsteuer-Erstattungen</b>			
1462 0	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	5.905,13	
1463 0	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	<u>4.606,58</u>	10.511,71
<b>Steuern, Versicherungen und Beiträge</b>			
6420 0	Beiträge	4.373,81	
6430 0	Sonstige Abgaben	<u>484,85</u>	4.858,66
<b>Instandhaltung und Werkzeuge</b>			
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software		140,47
<b>Verschiedene Ausgaben</b>			
6305 0	Betreuungskosten Geschäftsstelle	107.091,71	
6305 1	Kosten Mitgliederversammlung	32.768,20	
6810 0	Internet	346,56	
6821 0	Fortbildungskosten	769,93	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	10.371,15	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	5.537,08	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>82,00</u>	156.966,63
<b>Vorsteuer</b>			
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%		3.469,46
<b>JAHRESERGEBNIS</b>			<u><u>96.617,68</u></u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 3

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.